

Satzung des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath
vom 12.01.1993, in Kraft getreten am 16.01.1993
(Ratsbeschluss vom 15.12.1992)

§ 1

Verbandsmitglieder

Die Städte Mettmann und Wülfrath bilden aufgrund des § 11 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung der Änderung vom 19. März 1985 (GV NW S. 288) in Verbindung mit dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, in der Fassung vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 362), einen Gesamtschulzweckverband (Schulverband).

§ 2

Aufgaben

Der Schulverband ist Träger einer mindestens vierzügigen Gesamtschule in Mettmann. Dabei ist für die Bildung von Klassen mindestens von dem jeweils gültigen Klassenfrequenzrichtwert auszugehen. Die Gesamtschule ist vorerst als Halbtagschule zu führen.

§ 3

Name und Sitz

Der Schulverband führt den Namen: "Gesamtschulzweckverband Mettmann-Wülfrath". Der Schulverband hat seinen Sitz in Mettmann.

§ 4

Organe

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher.

§ 5

Zusammensetzung der Schulverbandsversammlung

Die Schulverbandsversammlung besteht aus 19 Mitgliedern. Davon werden entsprechend der Wahlzeit des Rates gewählt

- vom Rat der Stadt Mettmann 12 Mitglieder und
- vom Rat der Stadt Wülfrath 7 Mitglieder.

Für jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung ist für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter zu wählen.

Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung und ihre Stellvertreter werden durch die Vertretungskörperschaft der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte gewählt. Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der Neubestellten Mitglieder weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Schulverbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl des Mitgliedes entfallen.

Scheidet ein Mitglied oder Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so bestimmt die Gruppe, die das ausscheidende Mitglied vorgeschlagen hatte, den Nachfolger.

Für die Dauer ihrer Wahlzeit wählt die Schulverbandsversammlung in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Auf die Wahl ist § 32 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend anzuwenden.

Den Fraktionen des Rates der Stadt Mettmann und des Rates der Stadt Wülfrath, die nicht in der Verbandsversammlung vertreten sind, wird in der Schulverbandsversammlung je ein Sitz mit beratender Stimme eingeräumt.

Zur Vorsitzenden/zum Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung darf nur eine Vertreterin/ein Vertreter derjenigen Stadt gewählt werden, die nicht den Verbandsvorsteher gemäß § 9 stellt.

§ 6

Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung

Die Schulverbandsversammlung entscheidet über:

- die Änderung der Satzung,
- die Auflösung des Schulverbandes,
- den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit es
- sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- die Ausübung der Rechte des Schulträgers nach §§ 23 und 24 SchVG, soweit nicht die Schulver-
- bandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher zuständig ist,
- die Errichtung, Anmietung und Einrichtung von Gebäuden für den Schulverband,
- die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan einschl. Stellenplan,
- die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung,
- die Aufnahme von Krediten und die Bestellung von Sicherheiten sowie solche Rechtsgeschäfte,
- die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
- die Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses,
- die Beantragung zur Abweichung von der Bandbreite bei der Klassenbildung.

Die Schulverbandsversammlung entscheidet ferner über sonstige Angelegenheiten des Schulverbandes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, oder die Schulverbandsversammlung nicht die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten der Schulverbandsvorsteherin/dem Schulverbandsvorsteher überträgt.

§ 7

Beschlüsse der Schulverbandsversammlung

Jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung hat eine Stimme. Die Schulverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Zahl der Mitglieder nach § 5 der Satzung anwesend ist.

Beschlüsse der Schulverbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung, sowie über die Auflösung des Schulverbandes bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder der Schulverbandsversammlung nach § 5 Abs. 1 der Satzung; ferner der vorherigen Zustimmung der Vertretungskörperschaften der Schulverbandsmitglieder. Dies gilt auch für die Anmietung und Einrichtung von Gebäuden sowie den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken.

Beschlüsse über die Änderung der Aufgaben des Schulverbandes bedürfen der Einstimmigkeit.

Für Abstimmungen und Wahlen gelten im übrigen die §§ 34 und 35 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen entsprechend.

§ 8

Sitzung der Schulverbandsversammlung

Die Schulverbandsversammlung wird schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 10 Kalendertagen durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden einberufen. Sie tritt mindestens zweimal im Haushaltsjahr zusammen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt. In besonders dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf 5 Kalendertage verkürzt werden.

Die Vorsitzende/der Vorsitzende erstellt die Tagesordnung im Benehmen mit der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher.

Die Sitzungen der Schulverbandsversammlung sind öffentlich. Wegen ihres vertraulichen Charakters werden in der Regel in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

- Personalangelegenheiten,
- Grundstücksangelegenheiten,
- Prozessangelegenheiten,
- Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen,
- Vertragsangelegenheiten, insbesondere Vergaben,
- Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Prüfungsergebnisses

Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

An den Sitzungen der Schulverbandsversammlung nimmt die Schulleiterin/der Schulleiter beratend teil.

Zu ihrer ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes wird die Schulverbandsversammlung durch den Ratsvorsitzenden der Stadt Mettmann einberufen.

§ 9

Schulverbandsvorsteherin/Schulverbandsvorsteher

Die Schulverbandsversammlung wählt aus der Mitte der Hauptverwaltungsbeamten der Mitgliedsstädte die Verbandsvorsteherin/den Verbandsvorsteher und die stellvertretende Schulverbandsvorsteherin/den stellvertretenden Schulverbandsvorsteher für die Dauer ihres Hauptamtes. Sie/er führt die laufenden Geschäfte des Schulverbandes, soweit für die Erledigung nicht die Schulverbandsversammlung zuständig ist. Sie/er kann sich dabei der Verwaltung ihrer/seiner Gemeinde bedienen. Die hierdurch entstehenden persönlichen und sächlichen Kosten trägt der Schulverband.

Die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher sowie deren Stellvertreter dürfen der Schulverbandsversammlung nicht angehören.

Die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher ist für die Einstellung, Beförderung und Entlassung von Mitarbeitern nach Maßgabe des Stellenplanes zuständig.

§ 10

Rechnungsprüfung

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Mettmann prüft die Jahresrechnung und das Anordnungsgeschäft des Schulverbandes. Die hierdurch entstehenden persönlichen und sächlichen Kosten trägt der Schulverband.

§ 11

Deckung des Finanzbedarfes und Wirtschaftsführung

Die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher hat alljährlich eine Haushaltssatzung nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften aufzustellen und der Schulbandsversammlung vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres vorzulegen.

Die nicht durch sonstige Einnahmen gedeckten Ausgaben des Schulverbandes werden nach der Schülerzahl auf die Verbandsmitglieder verteilt. Stichtag für die Ermittlung der Schülerzahl ist der 15. Oktober vor Beginn des Haushaltsjahres. Von den Gesamtkosten ausgenommen sind jedoch die Schülerfahrtkosten; diese sind von jedem Verbandsmitglied gesondert zu entrichten.

Die Verbandsmitglieder leisten am 1. eines jeden Kalendervierteljahres einen Vorschuss auf die Umlage in Höhe eines Viertels des Haushaltsansatzes. Die Abrechnung erfolgt nach Schluss des Haushaltsjahres. Überzahlungen von Verbandsmitgliedern sind mit dem nächstfälligen Vorschuss auf die Umlage des neuen Haushaltsjahres zu verrechnen.

§ 12

Schulräume

Die Stadt Mettmann stellt dem Schulverband Räume zur Verfügung. Alle damit verbundenen Kosten (insbesondere die Gebäudeunterhaltungskosten, die Bewirtschaftungskosten und die Betriebskosten) trägt der Verband. Die Einzelheiten sind in einem gesonderten Vertrag zwischen der Stadt Mettmann und dem Schulverband zu regeln.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der Schulbandsversammlung und sonstige Angelegenheiten des Schulverbandes, die öffentlich bekannt zu machen sind, werden durch einmaligen Abdruck im Amtsblatt des Kreises Mettmann und den Amtsblättern der Verbandsmitglieder veröffentlicht, soweit in Rechtsvorschriften nicht ausdrücklich etwas anderes vorgeschrieben ist.

§ 14**Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

Verbandsmitglieder können aus dem Schulverband ausscheiden. Ein entsprechender Antrag ist dem Schulverband schriftlich zu übermitteln. Die Mitgliedschaft endet nicht vor Ablauf des Haushaltsjahres, das der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses folgt.

Wenn mit dem Wirksamwerden des Ausscheidens nur ein Mitglied übrig bleibt, ist der Gesamtschulverband aufgelöst.

§ 15**Auseinandersetzung**

Bei der Auflösung des Schulverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens oder der Schuld zu treffen.

Kommt eine Vereinbarung nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Auflösung des Schulverbandes zustande, so ist das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen unter Zugrundelegung des Verkehrswertes zu dem Zeitpunkt der Auflösung nach Maßgabe der Verbandsumlage im Durchschnitt der letzten drei Jahresrechnungen zu verteilen. Sind Schulden vorhanden, so sind diese im gleichen Verhältnis als Forderungen einzuziehen.

Die hauptamtlich tätigen Bediensteten werden vom Rechtsnachfolger des Zweckverbandes übernommen; wird der Zweckverband ohne Rechtsnachfolger aufgelöst, werden die Bediensteten von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Mitgliederzahl in der Verbandsversammlung übernommen.

Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde im Sinne der vorstehenden Absätze.

§ 16**Anwendung der Kommunalverfassung**

Soweit das Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit, das Schulverwaltungsgesetz und diese Satzung nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen sinngemäß.

§ 17**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.